VERORDNUNG (EWG) Nr. 3804/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung des Verzeichnisses der Rebflächen in bestimmten spanischen Regionen, für die der vorhandene Alkoholgehalt bei Tafelwein unter den Gemeinschaftsanforderungen liegen darf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 126 der Beitrittsakte können die Tafelweine, die aus am 1. Januar 1985 in bestimmten Regionen Spaniens mit Wein bepflanzten Anbauflächen hervorgegangen sind, bis zum Ende des Jahres 1995 einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 7 % vol aufweisen.

Um die Einhaltung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, muß vorgeschrieben werden, daß diese Anbauflächen nicht ausgeweitet werden und daß nur bei den aus diesen Anbauflächen hervorgegangenen Weinen der vorhandene Alkoholgehalt unter den Gemeinschaftsanforderungen liegen darf. Dazu ist das Verzeichnis dieser Anbauflächen nach Provinzen zu erstellen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften die in Artikel 91 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen vor dem Beitritt treffen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nur die Tafelweine, die aus den im Anhang aufgeführten und am 1. Januar 1985 mit Wein bepflanzten Anbauflächen in Spanien hervorgegangen sind, können bis zum 31. Dezember 1995 einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 7 % vol aufweisen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ANHANG

Verzeichnis der Anbauflächen gemäß Artikel 126 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals

1. *Asturias, Cantabria, Vizcaya und Guipuzcoa:*

   alle am 1. Januar 1985 mit Wein bepflanzten Anbauflächen.

2. *Galizien:*

   die am 1. Januar 1985 mit Wein bepflanzten Anbauflächen folgender Gemeinden in den Provinzen La Coruna, Pontevedra und Orense bei nachstehender Aufteilung:

La Coruna		*Pontevedra*	
Bergondo	14,00 ha	Guardia (La)	7,40 ha
Betanzos	67,15 ha	Oya	13,41 ha
Paderne	21,14 ha	Rosal	184,60 ha
Coiros	0,69 ha	Tomino	145,22 ha
Teo	106,60 ha	Tuy	296,78 ha
Boqueijon	102,75 ha	*Orense*	
Touro	73,64 ha	Castrelo de Mino	530,31 ha